jobcenter Emden

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/SGB XII/BKGG

Lernförderung
Information für Antragsteller

Einen Anspruch auf Lernförderung hat, wer

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht,
- noch keine 25 Jahre alt ist und
- keine Ausbildungsvergütung erhält, wenn
- die Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten.

Die Aufwendungen für ergänzende Lernforderung können nur übernommen werden, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung, Abschluss bzw. ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. Hierzu muss die Schule den Bedarf an Lernförderung bestätigen. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. In der Schule angebotene Förderungsmöglichkeiten haben in jedem Fall Vorrang.

Liegt die Ursache für das Defizit in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Umständen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, werden die Kosten für eine Lernförderung nicht übernommen.

Für die Bewilligung der Lernförderung gelten folgende Grundsätze:

- Die Lernförderung wird je nach Klassenstufe für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Den genauen Zeitraum entnehmen Sie bitte später dem Bewilligungsbescheid.
- Die maximale Anzahl der Stunden pro Woche ist abhängig von der Klassenstufe. Die genaue Stundenzahl entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.
- Einzelförderung wird nur in begründeten Ausnahmefällen finanziert.
- Bei Gruppenförderung werden pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 9,- Euro an Kosten übernommen. Sofern die Schule eine Einzelförderung empfiehlt, können Ihnen die Beträge vom zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter bzw. im Fachbereich Gesundheit und Soziales mitgeteilt werden.
- Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. die Hilfe des Jugendamtes beim Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-oder Rechenschwäche, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Verlauf der Antragsbearbeitung werden Sie auf mögliche vorrangige Leistungen hingewiesen.

INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

jobcenter Emden

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Antragstellung:

Die für die Lernförderung erforderlichen Anträge liegen in den Emder Schulen, dem Jobcenter und im Fachbereich Gesundheit und Soziales im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 vor oder können unter www.emden.de Suchwort „Bildung und Teilhabe“ abgerufen werden.

Den Vordruck „Außerschulische Lernförderung durch Privatpersonen“ händigen Sie bitte der Person aus, die die Lernförderung durchführen soll. Der private Anbieter muss die darin erbetenen persönlichen Angaben und notwendigen Unterlagen an den Fachdienst Service/ Sozialverwaltung zurücksenden, um die Lernförderleistung mit der Stadt Emden abrechnen zu können. Eine Aushändigung dieses Vordrucks an gewerbliche Anbieter ist nicht notwendig.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt mit dem Anbieter der Lernförderung. Aus diesem Grunde wird der von Ihnen im Antrag angegebene Anbieter über die Bewilligung der Lernförderung informiert. Beachten Sie bitte, dass nur die Kosten übernommen werden, die bewilligt wurden. Soweit darüber hinaus eine Förderung stattfindet, wird diese nicht an den Anbieter erstattet. Die entstandenen Mehrkosten sind in diesem Fall von Ihnen zu zahlen.

Sollten Sie Fragen zur Lernförderung haben, stehen Ihnen die Ansprechpartner für das Bildungspaket beim Jobcenter bzw. im Fachbereich Gesundheit und Soziales gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN